



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1988

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
22306	10. 5. 1988	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern	794
924	4. 5. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Auslegung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 GüKG und von § 1 Nr. 1 und Nr. 15 Freistellungs-Verordnung GüKG	802
924	4. 5. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht	802

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
11. 5. 1988	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps.	802
11. 5. 1988	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises.	802
16. 5. 1988	Bek. – Generalkonsulat der Republik Honduras, Hamburg	802
16. 5. 1988	Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	802
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	802
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf.	802
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
7. 6. 1988	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	803
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
14. 4. 1988	Zweiter Nachtrag zur Ergänzung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 1982 in der Fassung vom 3. Mai 1983	803
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 30. 5. 1988.	804

I.

22306

Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 5. 1988 – IV A 4 – 5662.10

§ 1

Ausbildungsziel

Ziel der Altenpflegeausbildung ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Betreuung und Pflege alter Menschen in allen Bereichen der stationären, teilstationären und offenen Altenhilfe befähigen.

Die Ausbildung hat sich insbesondere auf folgende Aufgabenbereiche zu erstrecken:

- a) Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
- b) Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung,
- c) Anregung und Anleitung zu Hilfen durch Familie und Nachbarschaft,
- d) Pflege und Mitwirkung bei der Behandlung und der Rehabilitation kranker, pflegebedürftiger und behinderter alter Menschen,
- e) Gesundheitspflege, Krankenpflege und Ausführung ärztlicher Verordnung, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Berufsgruppen,
- f) Freizeitgestaltung sowie Ausrichtung von Gemeinschaftsveranstaltungen.

§ 2

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten sind staatlich anerkannte Fachseminare für Altenpflege.

(2) Die Erteilung der staatlichen Anerkennung setzt voraus, daß das Fachseminar

- a) von einer Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich und langjähriger pädagogischer Erfahrung geleitet wird,
- b) über die erforderliche Anzahl geeigneter, fachlich qualifizierter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht verfügt,
- c) die für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen sowie ausreichende Lehr- und Lernmittel vorhält,
- d) selbst über die notwendige Zahl geeigneter Plätze zur Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in stationären, teilstationären und offenen Einrichtungen der Altenhilfe verfügt oder den Nachweis erbringt, daß für die von ihm auszubildenden Altenpfleger/innen derartige Ausbildungsplätze auf Dauer in Einrichtungen anderer Träger in Anspruch genommen werden können.

(3) Die Einrichtung von Außenstellen bestehender Fachseminare kommt der Neugründung gleich und ist daher zustimmungsbedürftig.

(4) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn der Träger des Fachseminars trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieses Erlasses verstößt.

(5) Zuständig für die Anerkennung und die Rücknahme sowie den Widerruf der Anerkennung und für die Erteilung oder Versagung der Zustimmung nach Absatz 3 ist der Regierungspräsident. Dem Antrag auf staatliche Anerkennung ist eine Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege beizufügen.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- b) einen Hauptschulabschluß oder eine mindestens gleichwertige Schulausbildung besitzt und
- c) eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige fachbezogene vollzeitliche Tätigkeit oder eine dreijährige, vollzeitliche Tätigkeit nachweist und
- d) körperlich, geistig und persönlich für den Altenpflegeberuf geeignet ist.

(2) Auf die nachzuweisende dreijährige vollzeitliche Tätigkeit (Absatz 1 Buchstabe c) können angerechnet werden,

- a) eine Tätigkeit in einem Mehrpersonenhaushalt,
- b) der abgeleistete Grundwehr- oder Zivildienst,
- c) das freiwillige soziale Jahr, der erfolgreiche Abschluß einer Pflegevorschule sowie andere, der Altenpflegeausbildung förderliche Bildungsgänge oder Tätigkeiten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Fachseminar. Ausnahmen von Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Bei der Auswahl der Bewerber/innen dürfen keine über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen hinausgehenden Anforderungen gestellt werden.

(4) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) eine Geburtsurkunde,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) ein Lichtbild (nicht älter als ein Jahr),
- d) eine beglaubigte Ausfertigung des Schulabschlußzeugnisses oder andere Nachweise über die schulische Vorbildung,
- e) Nachweise über die vorgeschriebene Berufsausbildung oder die ersatzweise nachzuweisende vollzeitliche Tätigkeit,
- f) ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt und
- g) ein amtsärztliches Zeugnis, das die Eignung für den Altenpflegeberuf aus medizinischer Sicht bestätigt und dessen Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht aus einem unentgeltlichen Lehrgang am Fachseminar. Der Lehrgang dauert 24 Monate und umfaßt 1800 Stunden theoretischen Unterricht sowie 1200 Stunden fachpraktischen Unterricht. Die Ausbildung endet mit der Abschlußprüfung.

Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit.

(2) Der durch Ausbildungsvertrag oder Tarifvertrag zu gewährende Urlaub wird auf die Ausbildungszeit angerechnet. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von dem Lehrgangsteilnehmer/der Lehrgangsteilnehmerin nicht zu vertretenden Gründen, können bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet werden. Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 5

Inhalt der Ausbildung

(1) Dem theoretischen Unterricht ist folgender Stoffplan zugrunde zu legen:

	Unter- richts- stunden
Allgemeine Grundlagen und Berufskunde:	270
Glaubens- und Lebenskunde und Berufsethik	60
Berufskunde	70
Psychohygiene	50
Methodik und Technik des Lernens	20
Verwaltung und Organisation	20
Hygiene	20
Haushaltsführung	30
Soziale Gerontologie	320
Soziologie, besonders Alterssoziologie	70
Psychologie, besonders Alterspsychologie und Sozialpsychologie	90
Geragogik: Didaktik, Methodik	70
Gesprächsührung	90
Medizin und Pflege	700
Ernährungslehre	50
Anatomie und Physiologie	80
Krankheitslehre mit dem Schwerpunkt Geriatrie	120
Gerontopsychiatrie einschließlich Neurologie	110
Altenkrankenpflege einschließlich Erste Hilfe	200
Altenpflege im stationären, teilstationären und offenen Bereich	90
Arzneimittellehre	50
Rechtskunde	150
Staatsbürgerkunde	30
Rechtskunde	50
Sozialrecht	50
Arbeitsrecht	20
Prävention und Rehabilitation	360
Einführung in therapeutische Hilfen	70
Lebensgestaltung im Alter	70
Musische Fächer	60
Fest- und Feiergusgestaltung	80
Gymnastik	80
	1800

(2) Der fachpraktische Unterricht soll den theoretischen Lernbereich praxisnah ergänzen und vertiefen. Er umfaßt mindestens 1200 Unterrichtsstunden. Dieser soll zu je 150 Unterrichtsstunden in stationären, teilstationären, ambulanten und in offenen Einrichtungen der Altenhilfe sowie in Krankenhäusern erfolgen. Die weiteren Unterrichtsstunden werden unter Berücksichtigung der regionalen Angebote, der fachpraktischen Erfordernisse und entsprechend den Neigungen der Lehrgangsteilnehmer/innen verteilt. Während des fachpraktischen Unterrichts unterstützen die Lehrgangsteilnehmer/innen den Weisungen des Fachseminars.

§ 6

Berufspraktikum

(1) Altenpfleger/innen, die eine staatliche Anerkennung anstreben, haben nach bestandener Abschlußprüfung ein einjähriges Berufspraktikum in einem Arbeitsverhältnis mit angemessener Vergütung in Einrichtungen der stationären, teilstationären, ambulanten oder offenen Altenhilfe oder in geriatrischen oder gerontologischen Abteilungen von Krankenhäusern abzuleisten. Das Berufspraktikum ist spätestens ein Jahr nach der Abschlußprüfung anzutreten. Diese Frist kann um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn dem rechtzeitigen Antritt des Berufspraktikums Krankheit, Schwangerschaft oder sonstige, von dem

Altenpfleger/Altenpflegerin nicht zu vertretende zwingende Gründe entgegenstehen.

(2) Das Berufspraktikum soll Gelegenheit zur fachlichen und persönlichen Bewährung in der Praxis der künftigen Berufsarbeit geben. Dabei muß in den jeweiligen Ausbildungsstätten eine fachgerechte Anleitung durch einen staatlich anerkannten Altenpfleger oder eine Fachkraft mit gleichwertiger sozialer oder pflegerischer Ausbildung sichergestellt sein.

(3) Die Berufspraktikanten/Berufspraktikantinnen werden während des Praktikums von dem zuvor besuchten Fachseminar fachlich begleitet. Die fachliche Begleitung erstreckt sich auf Praktikumsbesuche, Veranstaltungen zur Vertiefung der Kenntnisse und zum Erfahrungsaustausch sowie ein Abschlußkolloquium.

(4) Nach erfolgreicher Ableistung des Berufspraktikums kann die staatliche Anerkennung bei dem Regierungspräsidenten unter Beifügung einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 beantragt werden.

(5) Ein ohne Erfolg abgeleistetes Berufspraktikum kann einmal wiederholt werden.

Anlage 2

§ 7

Berufsbegleitende Ausbildung

(1) Für Bewerber/innen, denen die Teilnahme an einer Ausbildung gemäß § 4 aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder in unzumutbarer Weise erschwert ist, kann die Ausbildung berufsbegleitend durchgeführt werden. Die berufsbegleitende Ausbildung dauert in der Regel 36 Monate. Sie umfaßt den gleichen Stoffplan und die Mindeststundenzahlen wie der Lehrgang nach § 4.

§§ 5 und 6 finden entsprechend Anwendung.

(2) Zu der berufsbegleitenden Ausbildung kann zugelassen werden, wer

- a) das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- b) mindestens fünf Jahre als voll- oder teilzeitbeschäftigte Pflegekraft in Einrichtungen der Altenhilfe oder in Krankenhäusern beschäftigt war oder mindestens 10 Jahre eine dem Ausbildungsziel förderliche Tätigkeit ausgeübt hat oder in einem Mehrpersonenhaushalt tätig war,
- c) die in § 3 Abs. 1 Buchstaben b) – d) genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Bei jedem Fachseminar für Altenpflege ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Der Leiter/die Leiterin des Medizinal- oder Sozialdezernates des zuständigen Regierungspräsidenten als Vorsitzende/r,
- b) der Leiter/die Leiterin des Fachseminars als stellvertretende/r Vorsitzende/r sowie
- c) mindestens drei weitere Dozenten/Dozentinnen des Fachseminars.

Der Regierungspräsident bestellt die unter Buchstabe c) genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Leitung des Fachseminars. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muß Arzt/Ärztin sein.

Darüber hinaus sind für jedes Mitglied ein oder mehrere Stellvertreter/innen zu berufen.

Als nichtstimmberichtigte Mitglieder können auch diejenigen Dozenten/Dozentinnen an der Prüfung teilnehmen, die in dem jeweiligen Prüfungsfach überwiegend unterrichtet haben.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter seine/ihre Stellvertreterin, anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in des Fachseminars weiteren Personen gestatten, an einer Prüfung teilzunehmen.

(5) Die bei einer Prüfung anwesenden Personen sind zur Verschwiegenheit über den Prüfungsablauf und das Ergebnis der Prüfung verpflichtet.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem fachpraktischen Teil. Sie ist gebührenfrei.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung ist mindestens acht Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung des Fachseminars an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind von der Seminarleitung beizufügen:

- a) Die in § 3 Abs. 4 aufgeführten Unterlagen,
- b) eine Beurteilung der theoretischen und praktischen Leistungen während der Ausbildungszeit nach den Bewertungsmaßstäben des § 13.

(3) Wer die Prüfung wiederholt, hat außerdem nachzuweisen, daß er die in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannte Voraussetzung erfüllt.

§ 10

Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Leitung des Fachseminars.

(2) Die Zulassung zur Abschlußprüfung setzt voraus, daß der Antragsteller/die Antragstellerin regelmäßig am theoretischen und am fachpraktischen Unterricht teilgenommen hat. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Lehrgangsleistungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, daß der Antragsteller/die Antragstellerin die Prüfung nicht bestehen wird, oder Tatsachen bekannt geworden sind, die erhebliche Zweifel an der persönlichen und/oder fachlichen Eignung für den Altenpflegeberuf rechtfertigen.

(3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und die Prüfungsfächer im Benehmen mit der Leitung des Fachseminars fest. Die Prüfungstermine sollen allen Beteiligten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich bekanntgegeben werden. Antragstellern/Antragstellerinnen, die nicht zur Prüfung zugelassen werden, ist die mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheidung spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Ausschluß von der Abschlußprüfung

(1) Wer das Ergebnis der Abschlußprüfung durch Täuschung zu beeinflussen versucht oder Beihilfe hierzu leistet oder sich bei den schriftlichen Arbeiten anderer, als der zugelassenen Hilfsmittel bedient oder sich einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig macht, kann vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von der aufsichtsführenden Lehrkraft verwarnet und im Wiederholungsfalle vorläufig von der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der vorläufige Ausschluß auch ohne vorherige Verwarnung erfolgen. Über den endgültigen Ausschluß oder die sonstigen Folgen eines Verstoßes gegen diese Bestimmung entscheidet der Prüfungsausschuß. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin getäuscht und wird dies erst später bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren - gerechnet vom Tage der mündlichen Prüfung an - die Prüfung als nicht bestanden erklä-

ren. Sollten das Prüfungszeugnis und die Urkunde über die staatliche Anerkennung bereits ausgehändigt worden sein, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Einziehung zu veranlassen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer/innen sind vor Bekanntgabe der ersten Prüfungsaufgabe auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

§ 12

Rücktritt von der Abschlußprüfung

(1) Weist ein Lehrgangsteilnehmer/eine Lehrgangsteilnehmerin nach, daß er/sie aus zwingenden Gründen verhindert war, an einer Prüfung oder an Teilen einer Prüfung teilzunehmen, oder daß er/sie eine Prüfung infolge zwingender Gründe abbrechen mußte, so ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ggf. unter Anrechnung bereits erledigter Teile der Prüfung, nachzuholen. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin an Teilen der Abschlußprüfung aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht teil oder erledigt er/sie eine der vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben nicht, so wird dieser Teil der Prüfung als „ungenügend“ gewertet.

§ 13

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1) = 1,0-1,4	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	(2) = 1,5-2,4	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	(3) = 2,5-3,4	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	(4) = 3,5-4,4	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) = 4,5-5,4	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) = 5,5-6,0	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Zwischennoten sind nicht zulässig.

§ 14

Schriftlicher Teil der Abschlußprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Klausurarbeiten in folgenden Fachbereichen:

- Soziale Gerontologie
- Medizin und Pflege
- Rechtskunde

Für die Klausurarbeiten sind insgesamt fünf Zeitstunden vorzusehen.

(2) Die Fachseminare reichen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für jeden der vorgenannten Fachbereiche zwei Aufgabenvorschläge mit Angabe der Bearbeitungsdauer und der zulässigen Hilfsmittel ein. Dieser

setzt die Prüfungsaufgaben fest, die - für jede der Klausurarbeiten getrennt - dem Fachseminar in zwei verschlossenen Umschlägen zugeleitet werden. Die Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Klausurarbeit im Prüfungsraum in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer/innen geöffnet werden.

(3) Als Prüfungsaufgabe ist ein Thema abzuhandeln und/oder eine stichwortartige Beantwortung verschiedener Fragen vorzusehen.

(4) Liefert ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin seine/ihre Klausurarbeit ohne zwingenden Grund nicht oder nicht zu dem vorher festgelegten Zeitpunkt ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet. Gleichzeitig wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von der mündlichen und der fachpraktischen Prüfung ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin ohne zwingenden Grund nicht zur schriftlichen Prüfung erschienen ist. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Klausurarbeiten sind von den jeweiligen Fachdozenten/Fachdozentinnen und einem Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu benoten. Bei voneinander abweichenden Urteilen entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 15

Fachpraktischer Teil der Abschlußprüfung

(1) Die Aufgaben für den fachpraktischen Teil der Prüfung sind den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Altenhilfe, insbesondere der Alten- und Krankenpflege, zu entnehmen. Es können auch kombinierte Aufgaben gestellt werden. Die Prüfungsdauer ist der gestellten Aufgabe anzupassen.

(2) Erreicht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in diesem Teil der Prüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“, ist die Abschlußprüfung nicht bestanden.

§ 16

Mündlicher Teil der Abschlußprüfung

(1) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind alle Lehrfächer, in denen der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin während seiner/ihrer Ausbildung unterrichtet worden ist. Dabei soll jeder Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin in drei Fächern geprüft werden.

(2) Die Prüfungsdauer soll für jeden Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin insgesamt nicht mehr als 30 Min. betragen. Es dürfen nicht mehr als fünf Teilnehmer/innen gleichzeitig geprüft werden.

§ 17

Ergebnis der Abschlußprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt das Gesamtergebnis der Prüfung nach den Ergebnissen des schriftlichen, fachpraktischen und mündlichen Teils der Prüfung.

(2) Das Gesamtergebnis der Abschlußprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen das Gesamtergebnis mit.

(4) Nach bestandener Abschlußprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin ein Abschlußzeugnis nach dem Muster der Anlage 1.

(5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen entsprechenden Bescheid; falls die Voraussetzungen im Einzelfalle vorliegen, ist gleichzeitig auf die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung hinzuweisen.

§ 18

Prüfungsniederschriften

(1) Über die einzelnen Teile einer Prüfung sind Niederschriften mit folgenden Angaben zu fertigen:

- a) Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
- b) Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachprüfer/innen,
- c) Name des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- d) Prüfungsfächer und Prüfungsaufgaben,
- e) Dauer der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern,
- f) Prüfungsergebnisse,
- g) sonstige Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie
- h) etwaige besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muß darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- i) Name des/der aufsichtführenden Dozenten/Dozentin und
- j) die Zeiten ihrer Aufsicht,
- k) Art der zugelassenen Hilfsmittel,
- l) Beginn der Bearbeitungszeit,
- m) der Zeitpunkt, an dem der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin seine/ihre Arbeit abgegeben hat,
- n) die Zeiten, zu denen einzelne Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen haben, sowie
- o) ein Vermerk, daß auf die in § 11 getroffenen Festlegungen hingewiesen worden ist.

(2) Die Niederschriften über den praktischen und den mündlichen Teil der Prüfung sind vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer/von der Schriftführerin, die das schriftlichen Teils von der aufsichtführenden Lehrkraft zu unterzeichnen.

(3) Die schriftlichen Klausurarbeiten nach § 14 sind der Niederschrift über die schriftliche Prüfung beizufügen.

(4) Die Unterlagen sind vier Jahre - gerechnet vom Tage der schriftlichen Prüfung an - aufzubewahren. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse seine/ihre Prüfungsarbeiten und die über die einzelnen Teilprüfungen gefertigten Niederschriften einzusehen.

§ 19

Wiederholung der Abschlußprüfung

Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann einmal wiederholt werden. Voraussetzung ist die nochmalige Ableistung des zweiten Lehrgangsjahres.

§ 20

Staatliche Anerkennung

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist spätestens sechs Monate nach Ableistung des Berufspraktikums über das zuvor besuchte Fachseminar beim Regierungspräsidenten einzureichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Je eine beglaubigte Abschrift/Fotokopie des Abschlußzeugnisses gemäß § 17 (4) und der Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des Berufspraktikums gemäß § 6;
- b) ein amtliches Führungszeugnis, das bei Beantragung der staatlichen Anerkennung nicht älter als drei Monate sein darf, sowie eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

(3) Die Anerkennung wird durch den Regierungspräsi-

dennten ausgesprochen, der hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 ausstellt.

(4) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn

- a) Tatsachen bekanntgeworden sind, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin zur Berufsausübung oder dauernde Ungeeignetheit wegen körperlicher oder geistiger Mängel ergibt,
- b) der Antragsteller/die Antragstellerin infolge strafgerichtlichen Urteils die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern nicht besitzt.

Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung für den Altenpflegeberuf können nur durch ein amtsärztliches Zeugnis, das diese Eignung aus medizinischer Sicht ausdrücklich bestätigt, ausgeräumt werden.

§ 21

Rücknahme der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird durch den Regierungspräsidenten zurückgenommen und die Urkunde eingezogen, wenn

- a) eine der für die Erteilung der staatlichen Anerkennung geforderten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder
- b) nachträglich Tatsachen bekanntgeworden sind, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Altenpflegeberufs ergibt.

§ 22

Gleichstellung der staatlichen Anerkennung

(1) Eine im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes erteilte Anerkennung wird einer nach diesen Bestimmungen erteilten Anerkennung gleichgestellt, wenn sie aufgrund von Vorschriften erteilt worden ist, die den in der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Altenpflegern und Altenpflegerinnen (Beschuß der KMK vom 9. 11. 1984, Beschuß der ASMK vom 18. 7. 1985) getroffenen Festlegungen weitgehend entsprechen.

(2) Entsprechende ausländische Qualifikationen werden als gleichwertig anerkannt, wenn die gegenseitige Anerkennung durch EG-Richtlinien oder sonstige internationale Vereinbarungen geregelt worden ist.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Eine Ausbildung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, ist nach den bisher geltenden Richtlinien über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern vom 15. 6. 1989 (SMBL. NW. 22306) zu Ende zu führen.

(2) Die Prüfung und die staatliche Anerkennung nach den bisher geltenden Richtlinien werden der Prüfung und der staatlichen Anerkennung nach diesem Runderlaß gleichgestellt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Dieser RdErl. tritt zum 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern vom 15. 6. 1989 (SMBL. NW. 22306) nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 dieses RdErl. außer Kraft.

**Zeugnis
über die Prüfung als Altenpfleger/in**

geb. am in

hat die nach § 4 (2) des Runderlasses über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern v. 10. 5. 1988 (MBI. NW. S. 794) vorgeschriebene Abschlußprüfung vor einem Prüfungsausschuß beim staatlich anerkannten Fachseminar für Altenpflege

bestanden.

- Seite 2 -

Die Leistungen wurden wie folgt

beurteilt:

Allgemeine Grundlagen und Berufskunde

.....

Soziale Gerontologie

.....

Medizin und Pflege

.....

Rechtskunde

.....

Prävention und Rehabilitation

.....

Der/die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der/die Leiter/in
des Fachseminars

.....

.....

(Siegel)

**Bescheinigung
über die Ableistung des Berufspraktikums für
Altenpfleger/innen**

geb. am in
hat das nach § 6 des Runderlasses über die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern v. 10. 5. 1988 (MBl. NW.
S. 794) für die Erteilung der staatlichen Anerkennung vorgeschriebene Berufspraktikum in der Zeit vom
..... bis erfolgreich abgeleistet:

Ausbildungsstätte/n:

.....
.....
.....
.....

....., den

.....
(Der Leiter/die Leiterin des Fachseminars)

**Urkunde
über die staatliche Anerkennung
als Altenpfleger/in**

geb. am in

hat am vor dem staatlichen Prüfungsausschuß des Fachseminars für Altenpflege

die Abschlußprüfung bestanden und in der Zeit vom bis ein
einjähriges Berufspraktikum abgeleistet. Ihm/ihr wird daher nach § 20 des Runderlasses über die Ausbildung, Prüfung
und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern v. 10. 5. 1988 (MBL. NW. S. 794) mit Wirkung
vom die

**staatliche Anerkennung
als Altenpfleger/in**

erteilt.

....., den

Der Regierungspräsident

(Siegel)

924

Auslegung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 GüKG und von § 1 Nr. 1 und Nr. 15 Freistellungs-Verordnung GüKG

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 4. 5. 1988 - III C 1 - 40 - 11

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 8. 1970 (SMBL. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

- MBL. NW. 1988 S. 802.

924

Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 4. 5. 1988 - III C 1 - 40 - 80

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 1. 1972 (SMBL. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

- MBL. NW. 1988 S. 802.

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 5. 1988 - II C 4 - 451 - 22/82

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. 11. 1982 ausgestellten und bis zum 29. 11. 1988 gültigen Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4102 und 4123 von Herrn Konsul Ahmet Demirbag und seiner Ehefrau Feride Demirbag, Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

- MBL. NW. 1988 S. 802.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 5. 1988 - II C 4 - 427 - 8/85

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. 10. 1985 ausgestellte und bis zum 23. 10. 1989 gültige Konsularische Ausweis Nr. 4546 des Herrn Ching Eng Chew, Ehemann der Bediensteten des Verwaltungspersonals Ambra Chew, Italienisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBL. NW. 1988 S. 802.

Generalkonsulat der Republik Honduras, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 5. 1988 - II C 4 - 419 - 1/88

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Honduras in Hamburg ernannten Herrn Dr. José Julio Augusto Gonzales Ortiz am 3. 5. 1988 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Arturo Bueso Caceves, am 30. 11. 1983 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBL. NW. 1988 S. 802.

Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 5. 1988 - II C 4 - 460 - 8/84

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. 11. 1986 ausgestellte und bis zum 13. 11. 1988 gültige Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 400 des Herrn Miguel Nunes Sobrinho, Mitglied des Privatpersonals des Leiters des Griechischen Generalkonsulats Dortmund, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBL. NW. 1988 S. 802.

Justizminister**Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBL. NW. 1988 S. 802.

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Wegen der Einstellungs Voraussetzungen wird auf das MBL. NW. Nr. 24 vom 28. 4. 1988 S. 423 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ein.

- MBL. NW. 1988 S. 802.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 7. 6. 1988

Am Donnerstag, **23. Juni 1988**, 13.00 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung**I.****Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 27. November 1987
2. Wahl von Vertretern des Zweckverbandes VRR in den Aufsichtsrat der VRR-GmbH
3. Konzept für kommunale Wochenend- und Abendnetze im VRR
hier: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung
4. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1987
5. Umsetzung des Marketing-Konzeptes für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
6. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
7. Rahmenkonzeption der VRR-GmbH
„Parken in den Innenstädten der Kommunen des Verbundraumes Rhein-Ruhr“

II.**Nichtöffentlicher Teil:**

8. Verbundetat 1989
9. Tarifmaßnahmen 1989

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 7. Juni 1988

Josef Krings

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NW. 1988 S. 803.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen****Zweiter Nachtrag**

vom 14. April 1988

**zur Ergänzung der Regelung der Entschädigung
der ehrenamtlichen Mitglieder der
Selbstverwaltungsorgane der Ausführungsbehörde
für Unfallversicherung des Landes
Nordrhein-Westfalen
vom 5. Oktober 1982
in der Fassung vom 3. Mai 1983**

Die Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 14. April 1988 aufgrund des § 41 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf den Vorschlag des Vorstandes vom 13. April 1988 den folgenden Zweiten Nachtrag zur Ergänzung der Entschädigungsregelung beschlossen:

I.

In Abschnitt I Nr. 3 der Entschädigungsregelung wird die Zahl „50“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

II.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1988 in Kraft.

Geldern, den 14. April 1988

Die Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Pscherer

Der Vorsitzende
des Vorstandes

Jeske

Der vorstehende Zweite Nachtrag wurde vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 17. Mai 1988 – II A 4 – 3546.11 – gemäß IV § 41 Abs. 4 Satz 2 SGB genehmigt.

– MBl. NW. 1988 S. 803.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 19 v. 30. 5. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
223	22. 3. 1988	Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen höheren Berufsfachschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-HBFS I)	188
223	22. 3. 1988	Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-HBFS II)	192

– MBl. NW. 1988 S. 804.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzellieferungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3560